

M. H. S. D. S. S.

Dienstag den 29 Julii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhalirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- & Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Warum die Apostel zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheile keine Wunders
wercke verrichten können.

§. 1. Wer die Schriften des Neuen Testaments mit einiger Aufmerksamkeit durchblät-
tert hat, dem kan nicht unbekant seyn, daß die Apostel im Nahmen und auf dem
Befehl Jesu Christi viel grosse und mancherley Wunder zur Erstaunung der Menschen verrich-
tet haben. Die Gabe der Wunderwercke dienete ihnen an statt der Begläubigungs- Briefe,
womit sich ihre göttliche Sendung gegen jedermann beweisen, und zugleich darthun konnten, daß
Jesus von Nazareth, dessen Reichs-gesandten sie waren und von welchem sie diese Macht empfan-
gen

gen hatten, wahrer Gott sey. Nicht weniger hatte sie den Nutzen, den Aposteln Ehre und Ansehen unter den Menschen zu erwerben, und ihnen einen freien Eingang bey Vornehmen und geringen zu verschaffen, wobey es alsdann Gelegenheit gab die Lehre des Evangeliums zu verkündigen. Überhaupt waren die Wunderwerke der Apostel wichtige Wohlthaten, wodurch unheilbahr Krancke und Schwache wiederhergestellt, und von den unreinen Geistern befreiet wurden, weshalb die Menschen ihnen verpflichtet und geneigt waren ihre Predigten mit lehrbegierigen Herzen anzuhören. Aus diesen und andern Ursachen waren sie auch von unserm Allmächtigen Erlöser mit dieser Gabe ausgerüstet worden, und hatten die Verheißung von ihm empfangen, noch grössere Werke als er selbst gethan hatte, zu verrichten. Joh. 14. 12.

§. II. Diese Verheißung hat Gelegenheit gegeben zu glauben, als ob die Wunderkraft der Apostel uneingeschränckt gewesen wäre, so daß sie nach freyen Wohlgefallen, wie, wo und an was für Personen sie gewolt sich derselben hätten bedienen können. Allein die Verheißung des Erlösers redet keines weges von der surgegebenen uneingeschränckten Freiheit im Wunderthun, sondern nur allein von der Größe der Wunderwerke, welche durch ihren Dienst verrichtet werden. Es lehret auch die Geschicht der Apostel, daß sie eine solche Macht nicht gehabt haben, dann sie konnten zu ihrem eignen Besten und Vortheil keine Wunderwerke verrichten. Hätten sie Mangel, so konnten sie weder das Brod noch die andere zur Nahrung dienliche Speisen vermehren, wie Elias und Christus gethan haben, sondern mußten arbeiten mit ihren Händen, oder zu den liebreichen Beystehern der Gemeinde ihre Zusucht nehmen. Aus andern konnten sie Teuffel austreiben, Paulus konnte aber solchen nicht von sich verbannen, ob er wohl sich des Mittelst bediente so Christus anpreiset nemlich des Gebetts, 1. Corint. 12. 7. und Matth. 17. 12. Geschahe ein Aufstauß von ihren Verfolgern sie zu fahen, so konnten sie solche keines weges mit Blindheit schlagen, und unerkannt mitten durch sie hinweggehen, wie von den 3 Märanern zu Sodom, und von Christo gelesen wird, sondern sie werden gefangen, der Obrigkeit übergeben, und in die Gefängnis geworffen. Aus den Gefängnissen können sie sich nicht frey machen (1) begehren es auch nicht zu thun, sondern überlassen sich lediglich der Fürsuhung ihres HERRN und Meisters. Leidet Paulus Schiffbruch, so kan er nicht auf dem Meer wandeln wie Christus that, sondern muß mit Schwimmem sein Leben zu erhalten trachten.

§. III. Da im Alten Testament Elias und Elisa, im Neuen Testament Christus zu ihrem eignen Vortheil Wunderwerke verrichtet haben, so scheint es fremd zu seyn, daß denen Aposteln nicht eine gleiche Macht verliehen worden, zumahlen man denken mögte, daß der Lauf des Evangelii weit schneller von ihnen hätte können fortgesetzt werden, wann sie sich derselben gelegentlich zu ihrem Vortheil bedienet hätten. Dann wenn sie zu ihrem leiblichen Vortheil das Wehl wunderthätig vermehret, so hätten sie ohnunterbrochen des Lehramts warten können: und hätten sie sich dem Gesicht ihrer Widersacher und Verfolger entzogen, so würden sie weit mehrere Länder mit dem Lichte des Evangelii haben erleuchten können, woran Gefängnisse und andere widrige Zufälle, eine nicht geringe Hindernis waren. Aber deut ohnerachtet lästet sich die Weisheit Jesu Christi rechtfertigen, wann er den Aposteln die Gabe Wunder zu thun nur zum Vortheil anderer (2) Menschen, nicht aber zu ihrem eignen Nutzen mittheilet.

§. IV. Den Aposteln würde es nicht zum Ruhm und zur Ehre gereichen wann sie sich mit Wunderwerken in ihren Bekümmernissen durchgeholfen hätten. Würde wohl ihr Glaube und Vertrauen auf die verheißene Vorsorge Jesu Christi verdienen gelobet zu werden, wann sie so gleich durch ein gethanes Wunder ihrem Mangel erfüllet hätten? und wie hätte ihre Gedult in Creuz und mancherley Gefahren, ihr Ringen und Kämpfen gegen die listige Ambulst des Sathans, können auf die Probe gestellet werden, wann es ihnen frey gestanden hätte sich der verliehenen Macht zu bedienen, und sich mit Wunderwerken zu bewaffnen. Würde wohl

1) Die Befreyung Petri und Johannis Apost. Ges. 5. 19. und 12. 7. Die Bekrückung des Evangelist Philippus Apost. Ges. 8. 39. Die Otter an Pauli Hand Kap. 28. 5. und einige andere Wunderwerke gehören nicht hieher, dann sie geschahen nicht auf die Veranstaltung oder Gebeth der Apostel.

2) Matth. 10. 8. Marc. 16. 17. 18. Luc. 10. 7. 19.

ihr Exempel als Nachahmungs- würdig können angepriesen werden? Da das Amt der Apostel mit sich brachte, das Vertrauen auf Gott und seine Vorsehung zu lehren zur Gedult anzumahnen, die Wachsamkeit gegen den Sathan einzuschärfen und die Bestigkeit des Glaubens, so war es höchst billig hierinnen mit ihrem Muster vorzuleuchten, damit sie sagen könnten, mit Zustimmung ihres Gewissens, seyd unsere Nachfolger / sehet auf uns. Wie hätte ihnen also Christus die Wundergabe ohne Verletzung seiner Weisheit ertheilen können sich derselben zum eigenen Besten zu bedienen.

§. V. Es würde auch der guten Sache Jesu Christi zum höchsten Nachtheil gereicht, und die gegen seine Verehrer erregte Verfolgungen weit blutiger gemacht haben. Man setze um dieses zu sehen den Fall, daß die Apostel sich der Obrigkeit durch ein Wunderwerk entzogen hätten, so wie Apollonius von Tyanen / nach der Romanenmäßigen Beschreibung des Philostratus von diesem vorgegebenen Weltweisen, dem Gesicht des Käyser Domitians vor welchem er sich verantworten sollte, soll entkommen seyn. Keines weges hätte dieses der Christlichen Religion zum Vortheil gereicht, dann die natürlichste Folgen, welche die Heyden daraus gezogen hätten, würden diese gewesen seyn, die Christliche Religion müsse nichts gutes enthalten, weil deren Verkündiger sich scheueten vor der weltlichen Obrigkeit sie zu verantworten und sich lieber unsichtbar machten: die Apostel seyen Zauberer und Herrenmeister, welchen keine Obrigkeit beykommen könnte, um ihre Geheimnisse zu erforschen. Nicht gelinder würde man von den andern geurtheilet, und mit äußerster Schärffe gegen sie als dem Staat höchst gefährliche Menschen gewüthet haben. So gleich als sie entdeckt, würde man aus Furcht sie mögten entkommen, sie zur Marter und Tod hingerissen haben. Die Fortpflanzung der Christlichen Lehre würde man für kein so großes Wunder gehalten, sondern geurtheilet haben, es sey nicht der inneren Würdigkeit und Güte derselben zu zuschreiben, daß sie aufrecht stehe, sondern denen Aposteln, welche indem sie der Obrigkeit nicht in die Hände fielen, bald hier bald dort neue Gemeinden pflanzeten. Wie hätten also diese Wunderwerke den Lauf des Evangelii befördern können? wäre derselbe dadurch nicht offenbahr aufgehalten worden.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Anmendorff.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Draisburg.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl, daß in der Stadt Elebe in der so genannten Schloß, oder Huisenschen Strasse, zwischen dem Uerise-Comtoir einer, und der Wittibe Geselschaps Haus anderseits belegene Königl. Haus, nebst dahinter befindlichen Stall, um solches fünftigen Ostern a. fut. antreten zu können, dem meistbietenden verkauffet werden soll, auch dazu Termini den 2ten, 16 und 30 Augusti, allemahl Vormittags um 9 Uhr, aufm Rathhause zu Elebe präfigiret sind; Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekant gemacht, damit diejenigen, so zu Ankauffung desselben Lust haben mögten, sich in diem terminis einfänden und ihren Vortheil suchen können. Die Vorwarden können beym Königl. Krieger-, und Domainen-Cammer Secretario, Herrn Bernuth vorher zu allerzeit eingesehen werden.

Nachdem die Wittibe Henr. Campmanns zu Brenscheid und deren Sohn, ihren unterhabenden Kotten, Campmanns Güthgen genannt, denen Creditoribus, weil mit denselben gütlich sich nicht sehen können, nebst ihren wenigen Mobilien in Zahlung abgeben, und bonis cediret haben, gedachte Creditores aber darauf angehalten, daß alsolches, zu 351 Rthlr 45 flüb. taxiretes; zu Brenscheid, im Kirchspiel Widlingwerde Amts Altena liegende Campmanns Frey-Güthgen und die wenige Mobilien zu Erprobung der Kösten in einem anzusehenden Termine verkauffet, die Präferenz ausgefündiget, und Creditoribus aus den Kaufgeldern befriediget werden mögten, mithin Terminus so wohl zum Verkauf des Güthgens und der Mobilien als auch zu Ausfündigung der Präferenz auf Sonnabend den 9 Augusti, Vormittags um 10 Uhr, in Altena aufm Rathhause präfigiret worden; Als können nicht nur Liebhabere sich alsdann einfänden, sondern es werden auch alle, so an des abgelebten Henrichen Campmanns Verlassenschaft Anspruch haben, verablabet, in dicto termino ihre Forderung anzugeben, zu justificiren, und ihre vermeinende Präferenz mit den Neben-Creditoribus auszumachen, wiewoligen Falls zu gewärtigen, daß denen nicht Erscheinenden, in der darauf abzufassenden Sentenz, ein ewigkes

Stil.

Stillschweigen auferleget werden solle. *Signatum Altona am Frengericht den 17 Julij 1755.*
Vigore clement. commission. Giesler.

Ad instantiam des Herrn Rentmeistern Neben, sollen des Schulden zu Sprüche gepfändete und ästimirte Bestialien, den 2 Augusti a. c., Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause zu Sferlohn dem Meistbietenden verkauffet werden.

Es sollen in des abgestorbenen Herrn Vicarii & Cellarii Pottman seel. Behausung in Kantens allerhand propre und moderne Mobilien und Hausgeräth, auf Freytag den 1 Augusti & seq. Vor- und Nachmittags verkauffet werden; alle Lustringende können daselbst erscheinen, und ihren Vortheil suchen.

II. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Der Wirth, Peter Hane an der Beck im Amt Bislich, ist gesinnet, mit denen von seiner verstorbenen Ehefrauen, gebornen Schappebout, hinterlassenen erst- und zweyter Ehe Kindern sich abzufinden und Nichtigkeit zu pflegen; daher citiren wir auf Ansuchen erwenten Peters Hane alle dieselige, so an der Nachlassenschaft besagter seiner Ehefrauen etwas mögten zu fordern haben, hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 6 Wochen à dato dieses, ihre Forderungen, es quocunque capite solche herrühren; bey dem hiesigen Landgericht anzeigen, oder in Entstehung dessen gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. *Wesel im Landgericht den 16 Julij 1755.*

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgericht zu Bochum, fügen hiedurch Jedermann zu wissen, wasmassen ad instantiam der Eheleute Predigern Dickerhof im Haag, wider die vermittelte Freyfrau von Loe, *extimatio & distractio* des der letztern zuständigen Lehnstuhls-Hof zu Hundham, erkannt gewesen, und denn ged. Hof in ultimo distractionis termino von dem Herrn Hoffiscal und Advocato ordinario Berhade allodial. frey als meistbietenden anerkauft worden: da nun derselbe dieser Eigenschaft halber gerne gesichert seyn mögte, mithin zu Edictales gebeten; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst zu Castrop und Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an vorgem. verkauften Lehnstuhls-Hof zu Hundham einige Ansprache wieder die allodial. freye Qualität zu formiren berechtigt zu seyn vermeinen mögten, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen ihre vermeintliche Berechtigte bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein- und vorbringen, die documenta zur justification derselben in originali produciren, sonst gemadelt, daß nach Verfließung dieser Frist, die nicht erschienenen präcludiret, von diesem Suth abgewiesen, und deshalb niemand weiter gehöret werden solle. *Bochum im Königl. Preussischen Landgericht den 27 Junij 1755.*

Demnach über das Vermögen der Eheleute Meinhard hieselbst concursus Creditorum entstanden, und der Herr Doctor von Oyen als Curator angeordnet worden, welcher bey uns angefordert, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögten: Als laden wir alle Creditores, die an dem Meinhardischen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, das andre zu Kantens und das dritte in Rheinberg angeschlagen werden soll, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu vertificiren vermögen, auf den 10 September a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht anzeigen, die justificatoria in originali produciren, ihrer Forderungen halber mit denen Debitoribus und Neben-Creditoren ad protocollum versehen, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in der abzufassenden prioritärs- Urtheil gemarten, mit Ablauf dieses termini aber, sollen *ada* für beschlossenen geachtet, und dieselige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder man solches gleich geschehen, sich doch in termino nicht gestellet, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, wornach sie sich zu achten haben. *Wesel im Landgericht den 9 Julij 1755.*

J. v. Stockum. Siegfried. v. Beinom.

Anhang.

Anhang

Num. XXX. Dienstag den 29 Julii 1755.

Zu dem Quisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III NOTIFICATION.

Ob harn Magistratus zu Meurs, bereits verschiedentlich durch den öffentlichen Kirchenruff denen Erben und Eigern deren am Viehsteeg belegenen, so genannten Lehmanns und van Dams, auch Schollen-Länderchen, wohl ernstlich hat bedeuten lassen, die darab schuldige Bürger-Zehndgelber und Sorensensteuer abzuführen, unter Bedrohung, daß widrigenfalls diese Länderchen für den Cassen-Restant, verkauft werden solten; die Eignere aber bis hiehin sich nicht gemeldet, vielweniger den Rückstand zur Kämmerey-Casse abgeführt haben; Als wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß nunmehr obgedachte Länderchen, um die Kämmerey-Casse daraus zu befriedigen, als während der Zeit der Rückstand nicht abgeführt werden mögte, auf den 21 Augusti, Vorm. Cloke 9, dem meistbietenden auf dem Stadthause publice verkauft werden solten, und werden sodann auch zugleich die Eignere dieser Länderchen, hiedurch ad videndum distrabi, verbladet. Meurs den 18 Julii 1755.

IV. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Zum Behuf des Gompertschen Concursus zu Eleve, soll das in der Bauerhschaft Wittenhorst, Gompertscher Jurisdiction gelegene Baurenguth, der Bornenkämpfer genannt, zum 2ten und letzten mal, dem meistbietenden bey demnender Kerze, Vigore Clementissimae Commissionis, ausgesetzt werden; wer also ein mehreres dafür zu licitiren willens, muß sich zu Mees auf dem Gerichtsstube, auf den 2ten Augusti, Vormittags um 10 Uhr melden.

Ad instantiam der Herrn Rathesverwandten Lohmeyer, sollen einige von der Wittiben des Herrn Lieutenants Haber ererictirte und ästimirte Mobilien, denen Meistbietenden gerichtlich verkauffet werden. Welche dazu Lust haben, können sich am 31 dieses, um 10 Uhr, alhie am Rathhause einfinden und ihren Nutzen suchen. Signat. Eleve im Landgericht den 19 July 1755. Sethmann. Schürmann. Pauli.

Nachdem bey geschener Reparation und Verbesserung der Kirchen zu Bünbern Amts Eleve, gutgefunden; eine dafelbst sich befindende alte Mauer, 40 Fuß lang und 20 Fuß hoch, bestehend aus so genannten Duffsteinen, dem Meistbietenden öffentlich zu verkauffen, und Terminus auf den 7 Augusti e., an des Rüstlers Henrich Siebers Behausung dafelbst, um 3 Uhr anzusetzen. Als wird solches denen Liebhabern hiemit bekant gemacht, um sich alsdan dafelbst einzufinden. Eleve den 17 July 1755.

Ad instantiam Curatoris des Moritz Grotischen Vermögens, Herrn Advocati Münster, sollen nachstehende ästimirte immobilair Stücke in dreyen legalen terminis den 8 Augusti, 3 Octob. und 28 Novembris, allemahl Vorm., bey dem Königl. Landgericht zu Muna, publice distrahiret werden, als: 1) Das hieselbst auf der Viehstrasse gelegene Haus, samt der darin befindlichen hölzernen Braugereidenschaft, ästimiret zu 418 Rthlr 14 flüb. 10 und eine halbe deut. 2) Der dazu gehörige eingemauerte Braukessel, taxiret zu 55 Rthlr. 3) Ein Malterse Landes am Langseder Wege cum onere Canonis annui von 1 Rthlr 7 und ein halben fl., zu 16 Rthlr. 4) Drey Scheffelse Landes am Reckerdingis Wege cum onere von 6 Scheffelse duplicis, zu 48 Rthlr. 5) Zwey Scheffelse an Stabies, Sigen cum onere eines auf ein Scheffelse haffenden Canonis von 2 Scheffel. dupli, das andere aber ist frey, ästimiret zu 55 Rthlr; Lusttragende können sich also in besagten terminis einfinden, die ausgenommene Taxe und Verkaufsvorwarden einsehen, und in letzterm termino die meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmen von Gondom, wider die Ehefrau Huffelmanns, zur Verkauffung des Weddelamps und anderthalb Morgen Heugewachs an der Duvenstrassen, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 Septembris, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenigen, so etwa Lust tragen mögten, sothane pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber

aber wird die Wittibe Wortmanns, modo Chesrau Huffelmans ad videndum distrabi, nicht weniger alle dieselige, welche an gedachten Stücken ex quocunque capite es auch sey, einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena praclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten, anzugeben und zu justificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Die Erben des verstorbenen Anton Thomas zu Iserlohn, sind vorhabens, ihr Wohnhaus in der Stadt Iserlohn aufm Schützenhose daselbst gelegen, dem meistbietenden, in einem unter sich beliebten Termine den 28 Julii, Vormittags um 10 Uhr aufm Rathhause daselbst, zu verkaufen, und können sich alsdenn Liebhabere einfinden und dabey ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam Joh. Died. Quincke, soll des And. Herm. Eickelbergs halber Morgen Land oben der Albecke Iserlohnscher Feldmark gelegen, dem meistbietenden in denen dazu präfigirten Terminis als den 21 Julii, 22 Septembris und 24 Novembris a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause verkauft werden. Wornach sich Liebhabere zu achten haben. Iserlohn den 10 Julii 1755.

Vigore decreti sullen in usum Creditorum de gereede Goedern van Arnold Lesselmans binnen 't Dorp Vierßen, op den 4 Augusti a. c., aen de meestbiedende opentlyck verkocht worden: 't welck hiermede tot jedermans wetenschap gebracht word.

Uit krachte Commissie van Eecue, verleent aen de Weduwe Albert Simes, ende verdere Crediteuren, sullen op den 31 July a. c., aen het Sevelen, 's morgens ten 9 uuren verkocht worden de goedern van Paulus Smitmans voor verachterde Schattingen ende andere personeele Schulden.

Die dritte und letzte Kerze soll über die unter der Bauerschaft Halderlohe ohnweit Halbern gelegene zwey Güther, der Horstkämper, so zu 300 Rthlr und Ganfert, so zu 250 Rthlr steht, als frey und unbeschwerte allodial Erbgüther, vigore element. commissionis angezündet werden. Wer zu ein und ander Lust hat, wolle sich auf den 7 Aug., zu Nees aufm Rathhause, Vormittags um 10 Uhr, melden, die Vormarden nebst Taxations Protoc. können vorher eingesehen werden.

Der Herr Scheyen von Dulmen zu Embriich ist vornehmens, Montags den 4 Augusti, im Haus seiner verstorbenen Frau Schwester Wittiben von der Vorgen, allerhand Hausmobilien, wie sie Rahmen haben mögen, den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; Lusttragende können sich zur bestimmten Zeit beliebigst einfinden.

Auch ist gedachter Herr Scheyen von Dulmen gesinnet, einige Stück Sommerfrüchten, im Kellischen Felde gelegen, bey dem Fehrhaus am alten Rhein, den Meistbietenden zu verkaufen, wovon der eigentliche Tag durch den Kirchenruf bekant gemacht werden soll; Lusttragende können sich indessen bey dem Colono Laurentz Heisterman, melden, welcher solches anweisen wird.

Den 31 July, soll ein Haus mit einer Scheune, bey Mr Johan Arentzen im Morian, des Nachmittags um 3 Uhr zu Calcar angehangen, und aus der Hand verkauft werden.

Noch solle das Zehend Korn, vom Orischen Hof, um selbige Zeit, bey Mr Arentzen angehangen und verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich in Termine melden und ihren Vortheil suchen. Calcar den 23 July 1755.

Ad instantiam des Herrn Geheimten Raths von Forell und Stenow als Vormünder derrer Raabischen Kinder, ist am 18 Junii curr., tertius terminus distractionis des dem Fusilier Heut. von Laar zuständigen, im Amte Beeck und zwarn in der Bauerschaft Laar känntlich gelegenen Hauses, welches auf 170 Rthlr 41 stüber ästimiret, abgehalten und in selbigem bis zu 130 Rthlr darauf gebotten worden; vorwaltenden Umständen nach aber resolviret ist, annoch einen 4ten terminum distractionis und zwarn aufm 13 Augusti c. r., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst abzuhalten; weßhalb solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemacht, damit dieselben so bahn Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Dinsl. im Landg. den 17 Julii 1755.

Demnach ad instantiam des Daniel Aufnordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Camerarii Arnolds Aufnordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes Suden am Kocksupen, so auf 100 Rthlr, und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene

gelegene halbe hohe Rämp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr 30 flüber erbllich
astimiret, erkannt, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazu Termin
in legales auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr,
am Königlichen Landgericht hieselbst präfigiret: Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt
gemachet, damit dieselige, so etwa zu Auerkauffung sothaner Pertinentien Lust tragen mögten,
sich in diks terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle
dieselige, welche an gedachten Stücken, ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu
machen befugt, hiedurch sub poena praclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen,
wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rech-
nen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen.

V. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Da nunmehr der Dunderbergische modo Jacobsche halbe Garten, durch der Kinder Vormund
Johann Bongers, bey dem Landgericht, verkauft worden, der Ankäufer aber gerne gesichert seyn
will; Als werden alle, so auf gemelten halben Garten ein dingliches Recht haben, Kraft dieses
citiret, um binnen 6 Wochen à dato hujus, mit ihren Forderungen und Justificationen vor
Gerichte zu erscheinen, da in Ausbleibungsfall dieselbe mit einem ewigen stillschweigen belegt
werden sollen. Wesel im Landgericht den 16 Julii 1755

Es hat der Bürger Casp. Herm. Leves, von der Wittibe A. W. Lücken, gebohrne Alöone,
ihre 3 Stadtgarten, an der Haar gelegen, erblich angekauft; wer eine rechtliche præntion dar-
an hat, muß sich binnen 4 Wochen, à dato dieses, melden, sonst das Kaufpretium abgeführt
werden wird.

Nachdem das Eallische Haus in Wesel in der so genannten Brackesleeg gelegen, gerichtlich
verkauft; so werden alle dieselige, so an gedachtem Hause ein reales Recht haben, hiedurch
abgeladen, um binnen 6 Wochen ihr etwa habendes Recht vorm Königl. Landgericht zu deduci-
ren, da sonst decretum praclusivum gegeben und jedermännlich ein ewiges stillschweigen
auferlegt werden solle. Wesel im Landgericht den 16 Julii 1755.

Es haben die Herrn Joh. Bolling und Caspar Luchemeyer, das ihnen zugehörige Stück
Landes, im Dornicher Feld gelegen, de Cordewercker genannt, an die Wittibe Severins ver-
kauft. Wer daran Præntion zu haben vermeinet, muß sich binnen benannter Zeit bey Ankäu-
fern oder Herrn Advocaten Pollman melden, weilen nach Verlauf solcher Frist, das Land auf
der Käufferen Rahmen gesetzt werden soll.

Der Stadts. Chirurgus in Embrich, Herr Haag, hat von denen Eheleuten Wollaerdt's zu
Middelburg, ein Haus in Embrich, auf dem großen Markt, oder so genannten Geest, zwischen
dem Herrn Scheyen de Beyer und Herrn Moerbecks Haus gelegen, aus freyer Hand gekauft.
Sollte ein der anderer daran Forderung haben, der wolle sich innerhalb 6 Wochen, sub poena
perpetui silentii gehörig melden.

Der Schuster Georg Ulmecke in Soest, hat an seinen Sohn Andreas Ernst Ulmecke, sein im
Srendwege, nächst des Kaufhändlern Dunkern und Mstr Brumbergs Häusern stehendes Wohn-
haus, nebst der dazu gehörigen Scheune, Kraut- und Baumgarten, woraus jährlich 12 Stü-
ber an St. Georgii Kirche in Soest gehen, wie auch einen Mannes Stand und einer Frauen-
Bank in St. Thomæ Kirchen und fünf Begräbnissen auf dasigem Kirchhofe, verkauft; wes-
halb alle so ex quocunque capite an diesem Hause und Pertinentien etwas zu fordern haben, ab-
geladen werden, sich mit ihren Ansprüchen sub poena perpetui silentii, bey dem Königl. Gericht
zu Soest innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, zu melden.

Nachdem der Kaufhändler Julius Dröllner in Soest, mit Tode abgegangen, und dessen
Sohn Johann Christoph Dröllner das väterliche Wohnhaus, so wie dasselbe bey dem Markte in
Soest zwischen des Buchbinders Bogts und des Unterofficiers Leonhards Häusern gelegen,
nebst dem daran stossenden Brauhause, Scheune, Kirchenbäncken und Begräbnissen, so wie
solches der selbige Julius Dröllner bewohnet, von seinen Brüdern und Schwestern erblich an
sich gebracht; so werden alle und jede, welche an diesem Hause und Pertinentien etwa eine recht-
liche Ansprache ex quocunque capite haben mögten, hiedurch abgeladen, um sich mit ihren
Anforderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht in
Soest, zu melden, wiebrigensfalls denenselben, effluxo termino, ein ewiges stillschweigen auf-
erleget werden soll.

Die Eheleuten Jacoben Coy zu Clebe, haben ihr daselbst in der Hoffstraße, einer Seits Herrn Notemans und ander Seits der Wittiben Elkens Erb, gelegenes Haus, an den Herrn Doctor Fischer aus der Hand freywillig verkauffet, und sollen die Kaufgelber ebister Tagen ausgezahlt werden; wan jemand dawieder etwas einzuwenden oder gegründete Forderung haben mögte, wolle sich bey Zeiten melden.

Der Kaufman Joh. Herman Schmolz, hat seinen Bauren Hof hinter Hamminkelen, im Amte Lökum gelegen, Naberman genannt, freywillig aus der Hand an den Kaufmann, Herr Joh. Peter Lüpß verkauft; wer daran einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinet, der kan sich bey dem Ankäufer Herrn Lüp, in Wesel melden, Gestalten die Kaufspennungen à dato dieses über 3 Wochen ausgezahlt, und hernacher kein Gehör weiter gegeben werden soll.

VI. Sachen / so zu verdingen außserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, die Reparation des Weathenafchen Thurms, ingleichen des Werckmeisterhauses und steinere Brücke an der Issul, dem Wenigstforderenden anzuverdingen; wer dazu Lust hat, kan sich den 31 Julij und 7 Augusti, des morgens Cloke 10 aufm Rathhause daselbst einfinden und seinen Vortheil suchen.

VII. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Einige zum Tit. Wortmannschen Concur. Dubel gehörige Gelder sollen gegen hinlängliche Sicherheit zinsbahr ausgethan werden; dieselige, so solcher benötiget, können sich beym Curator obgedachten Concur. Herr Advoc. Hammerschmit in Hamm, melden.

Bev einer sicheren Fundation in Wesel liegen einige hundert Aethle rentlos und können gegen 4 pro Cento und Bestellung Hypothequen-Ordnungs-mäßiger Versicherung ausgethan werden; Sollte jemand solche Gelder auf vorbezeichnete Weise negotiiren wollen, derselbe kan sich bey dem Herrn Rentmeister Peter Strickeling in Wesel angeben, und davor fernere Nachricht vernehmen.

VIII. Von vacantem Schul- Dienst.

Da die Evangelisch-Reformirte Schulmeisters- und Organisten- Stelle zu Schermbach vacant, so können der oder diejenige, welche dazu im Lesen, Schreiben, Rechnen, Orgelschlagen, und in der Lateinischen Sprache die nötige Capacität besitzen, bey einem Ehrfl. Consistorio sich stellen, oder bey den Herrn Richtern Loci, melden; manneh von dem hinreichenden Tractament und sonstigen alle Nachweisung gegeben werden solle.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlangeret wird in Duisburg.

Es verlanet ein sicherer Herr einen Burschen, Reformirt, oder Lutherischer Religion, der mit Pferden umgehen und zugleich lesen auch etwas schreiben kan; wer nun hiezu Lust hat, muß sich bey dem Advoc. Comtoir melden u. d. nähere Anweisung erhalten, da er dan ohne Anstand in Diensten treten kan.

IX. Chatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Demnach der Kaufhändler Joh. Steph. Flecke, nach vor einigen Tagen erfolgten Absterben seiner Ehefrauen, verhönllich angezeigt, daß er wegen viel erlittenen Schaden und insoforten Debenten, welche er in seinem ad Aka übergebenen statu honorum specificiret, in Abgang der Nahrung gekommen, und wenn er von seinen Creditoren zur Zahlung angehalten werden sollte, er dieselbe nach gezogener Balance, aus seinem jetzigen Vermögen völlig zu befriedigen, nicht im Stande seyn würde; dahero solcherhalb sich ad cessionem bonorum offeriret und Citationem Creditorum gebeten, welchem perito auch per decretum vom 1 hujus, statt gegeben; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Allens affigiret, sämtliche an des gem. Flecken oder dessen Vermögen Anspruch habende Creditores abgehaden, um sich à dato 1 Julij binnen 3 Monaten und zwar längstens den 3 October, dieses Suchens halber zu erklären, eventualiter ihre habende Forderungen zu liquidiren, oder zu verhandeln, daß auf geschähenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditores solcherhalb gehandelt und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfügt, und mit der Liquidation verfahren werden solle. Iferlohn den 1 Julij 1755.

(L. S.)

H. Becke. S. Hagfeld.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.